

Merkblatt

Informationen zur Anerkennung ausländischer Tätigkeiten nach tarifrechtlichen Vorgaben

Im Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV Ärzte/VKA) ist in § 19 Abs. 2 sowie der Protokollerklärung hierzu geregelt, dass Tätigkeiten im Ausland bei der Einstufung berücksichtigt werden, soweit eine Ärztekammer deren Gleichwertigkeit mit der inländischen ärztlichen Tätigkeit bescheinigt. Vergleichbares findet sich gegebenenfalls in anderen Tarifverträgen.

Um allerdings eine Gleichwertigkeit der ausländischen Zeiten bescheinigen zu können, muss zuvor die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen sein. Demzufolge erfolgt eine Anerkennung nur, soweit eine **deutsche Approbation oder eine unbeschränkte Berufserlaubnis** zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit vorliegt.

Um des Weiteren die Aufgabe wahrnehmen zu können, benötigt die Kammer Folgendes:

1.) Zunächst ist zu prüfen, ob die ärztlichen Tätigkeiten **nach Abschluss der Ausbildung** im Herkunftsland absolviert wurden, d. h. dass die **Berechtigung zur selbstständigen ärztlichen Tätigkeit** im Herkunftsland bestand.

Dies ist durch Vorlage der Urkunde, aus der sich der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung als Arzt ergibt, bzw. der Urkunde, mit der die Berechtigung zur selbstständigen ärztlichen Tätigkeit ausgesprochen wird, nachzuweisen.

2.) Ferner bedarf es einer **tabellarischen Auflistung der Tätigkeiten** mit Datum des Beginns, des Endes, Ort der Tätigkeit sowie Name und Anschrift des Arbeitgebers.

Diese tabellarische Aufstellung ist durch Zeugnisse der Arbeitgeber oder vergleichbarer Urkunden, z. B. durch Vorlage eines Arbeitsbuches, zu belegen.

Alle Urkunden sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Soweit die Urkunden nicht in Deutsch verfasst sind, muss zusätzlich eine deutsche Übersetzung durch einen amtlich bestellten Dolmetscher vorgelegt werden.

Die Bearbeitungszeit des Antrages beträgt bei Vorlage der vollständig eingereichten Unterlagen nicht länger als 14 Tage.

Für diese Tätigkeit werden Gebühren nach der Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt in Höhe von 25,00 € bis 100,00 € (gemäß Anlage Nr. 7.3 der Kostenordnung) erhoben. Wir bitten zu beachten, dass die Kammer keine Aussagen über die Art der Eingruppierung und die Höhe der Einstufung vornehmen wird. Dies ist mit dem Arbeitgeber direkt zu klären.

Durch die Ärztekammer erfolgt ausschließlich eine Prüfung der ärztlichen Tätigkeiten im Ausland. Zeiten der Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland werden weder geprüft noch bescheinigt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitten an die Rechtsabteilung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, E-Mail: recht@aeksa.de, Telefon: 0391 6054 74-00, -50, -60.